

Aktenzeichen:
2 HK.O 27/09



Verkündet am: 11.07.2013

gez. Dude
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Pfalzgas GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Wormser Str. 123, 67227
Frankenthal (Pfalz)
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Linn & Kollegen, Rathausplatz 10, 67227
Frankenthal (Pfalz)

g e g e n

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sievers-Römhild & Hering, Spitalwiese 8
a, 55425 Waldalgesheim

w e g e n Forderung aus Gaslieferung

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankenthal (Pfalz)
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht **Thiel** aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 23.05.2013

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1,25 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 7.Juni 2006 zu zahlen
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Beklagten jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Klägerin versorgte die Beklagte aufgrund Erdgaslieferungsvertrages vom 5.Oktober 1994 (Anlage K 34 = Bl. Bl. 323 d.A.) mit Erdgas, zuletzt nach ihrem Tarif visavi M. Nach den vertraglichen Bestimmungen erfolgte die Gasversorgung „nach den allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21.06.1979 in der jeweils neuesten Fassung.“

Der Beklagte zahlte bis 2006 die von der Klägerin jeweils mit Jahresabrechnungen geforderten Preise für das Gas beanstandungsfrei.

Mit Schreiben vom 20.Mai 2006 (Anlage K 25) rügte er erstmals die Preiserhöhungen als unbillig und teilte unter den Stichworten „Kostenrechnung und Kalkulation meiner künftigen Zahlungen“ mit, er werde seinen künftigen Zahlungen die Preise „vor 01.01.2005“ – der Arbeitspreis betrug damals netto 0,0323 € netto (brutto 0,0375 €/kWh) – zugrunde legen. Mit weiterem Schreiben vom 6.Juni 2006 (Anlage K 4 = Bl. 62 – 64 d.A.) bat er die Klägerin unter Bezugnahme auf deren Jahresabrechnung vom 19.Mai 2006 um Mitteilung, woraus sie die Berechtigung zur einseitigen Preisanpassung herleite und erhob den Einwand der Unbilligkeit der Preise.

Gleichzeitig erstellte er in einem Beiblatt eine „Kostenrechnung und Kalkulation meiner künftigen Zahlungen“, in der er den „Arbeitspreis vor 01.01.2005“ von 0,0375 EUR/kWH) zugrunde legte.

In der Folgezeit leistete der Beklagte auf die Jahresrechnungen für die Jahre 2006 bis 2010, denen höhere Gaspreise zugrunde lagen und auf die Schlussabrechnung vom 4.März 2010 (Anlage K 58 = Bl. 562 d.A.) Zahlungen entsprechend der von ihm angekündigten Berechnung, was aus Sicht der Klägerin, die der Auffassung war, sie sei zu den jeweiligen Preiserhöhungen berechtigt gewesen, und ihre Preise entsprächen der Billigkeit, zu offenen Restforderungen aus den Rechnungen in Höhe von 4.141,71 € führte, deren Bezahlung sie zuletzt vorliegend verlangte. Wegen der Einzelheiten insoweit wird auf die Forderungsaufstellung im Schriftsatz der Klägerin vom 5.August 2011 (Bl. 561 d.A.) Bezug genommen.

In dem vorliegenden Rechtsstreit war zunächst mit Beschluss vom 6.August 2009 (Bl. 255 d.A.) auf Antrag der Parteien das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden, nachdem in einem Parallelrechtsstreit ein Gutachten zur Frage der Billigkeit der Gaspreise der Klägerin in Auftrag gegeben worden war. Mit Beschluss vom 9.Januar 2012 (Bl. 596, 597 d.A.) wurde das Verfahren analog § 148 ZPO bis zur Entscheidung über die Vorlagefragen des BGH vom 09.02.2011 (VIII ZR 162/09) zum Europäischen Gerichtshof ausgesetzt. Nachdem der EuGH mit Urteil vom 21.März 2013 die Vorlagefragen beantwortet hatte, rief der Beklagte das ausgesetzte Verfahren wieder auf.

Die Klägerin ist im Wesentlichen der Auffassung, ihre jeweiligen Preiserhöhungen seien berechtigt gewesen, weil sie aufgrund der in das Vertragsverhältnis der Parteien einbezogenen AVBGasV zu den jeweiligen Preisänderungen berechtigt gewesen sei, und die von ihr geforderten Preise hätten auch der Billigkeit entsprochen. Jedenfalls schulde der Beklagte die Bezahlung des letzten nicht widersprochenen Arbeitspreises von 0,0323 €/kWH netto, was letztlich immer noch ein Guthaben zu ihren Gunsten bedeute.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 4.141,71 € zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von jeweils 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz aus 491,39 € seit dem 07.06.2006, aus 256,64 € seit dem 12.06.2007, aus 812,85 € seit dem 07.06.2008, aus 1.501,55 € seit dem 23.06.2009, aus 633,40 € seit dem 08.06.2010 sowie aus 445,88 € seit dem 22.03.2011 zzgl. vorgerichtlicher Kosten in Höhe von 101,40 €.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er ist im Wesentlichen der Ansicht,
die Klägerin habe kein Recht zur einseitigen Preiserhöhung gehabt, und geschuldet sei von ihm allenfalls der Gaspreis, der drei Jahre vor seinem ersten Widerspruch gegolten habe. Aber selbst unter Zugrundelegung der Alternativberechnung der Klägerin ergebe sich eine Überzahlung seinerseits.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die von ihnen zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage bleibt in der Sache weitgehend erfolglos.

Die Klägerin kann von dem Beklagten gem. § 433 Abs.2 BGB die Zahlung von lediglich 1,25 € verlangen. Im Übrigen ist ihre Klage auf Bezahlung der streitgegenständlichen Rechnungsforderungen unbegründet.

Die Parteien waren, was auch die Klägerin zuletzt nicht mehr in Abrede gestellt hat, im Rahmen der Versorgung des Beklagten mit Erdgas durch einen Normsonderkundenvertrag verbunden.

Ein Preisänderungsrecht der Klägerin war dabei nicht wirksam vereinbart.

In diesem Zusammenhang konnte dahinstehen, ob die AVBGasV bzw. die GasGVV wirksam in das Vertragsverhältnis der Parteien einbezogen waren, was der Beklagte in Abrede stellt.

Selbst bei einer wirksamen Einbeziehung könnte nicht davon ausgegangen werden, dass die Preisanpassungsregelungen in § 4 Abs.1 AVBGas bzw. § 5 Abs.2 GasGVV eine hinreichende Grundlage für die seitens der Klägerin in den streitgegenständlichen Abrechnungszeiträumen vorgenommenen Preiserhöhungen waren.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 21.März 2013 in der Rechtssache C – 92/11 (Anlage K 61 = Bl. 623 – 635 d.A.) auf die Vorlagefragen des BGH vom 9. Februar 2011 (Az.: VIII ZR 162/09 = Anlage K 60 = Bl. 605 – 622 d.A.) entschieden, dass die Einbeziehung der AVBGasV in Sonderverträge mit Verbrauchern sowie die in der Verordnung enthaltene Preisänderungsklausel der Missbrauchskontrolle nach Maßgabe der sich auf Verbraucherverträge beziehenden Richtlinie Nr. 93/13 und der Richtlinie Nr. 2003/55 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt unterliegen.

Er hat dazu ausgeführt, dass die betreffenden Richtlinien dahin auszulegen sind, dass eine Standardvertragsklausel, mit der sich ein Versorgungsunternehmen das Recht vorbehält, die Entgelte für die Lieferung von Gas zu ändern, den in diesen Richtlinien aufgestellten Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz dann genügt, wenn der Anlass und der Modus der Änderung dieser Entgelte in dem Vertrag so transparent dargestellt werden, dass der Verbraucher die etwaige Änderung der Entgelte anhand klarer und verständlicher Kriterien absehen kann, wobei das Ausbleiben der betreffenden Informationen vor Vertragsabschluss grundsätzlich nicht allein dadurch ausgeglichen werden kann, dass der Verbraucher während der Durchführung des Vertrags mit angemessener Frist im Voraus über die Änderung der Entgelte und über sein Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn er diese Änderung nicht hinnehmen will, unterrichtet wird.

Wenngleich der EuGH, bezogen auf die AVBGasV, entschieden hat, dass es Sache des vorlegenden Gerichts (also des BGH) sei, diese Beurteilung der Vertragsklausel anhand aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, einschließlich aller Klauseln in den allgemeinen Bedingungen der Verbraucherverträge, die die streitige Klausel enthalten, sieht sich das vorliegend erkennende Gericht, auch wenn der BGH über den Fall, der ihm Veranlassung zur Vorlage an den EuGH geboten hatte, noch nicht

abschließend entschieden hat, gemessen an den in der Entscheidung vom 13. März 2013 aufgestellten Beurteilungsmaßstäben, zu einer eigenen Entscheidung in der Lage. Diese lautet dahin, dass sich aus den Bestimmungen in § 4 AVBGasV bzw. § 5 GasGVV keine wirksame Preisänderungsbefugnis des Gasversorgers herleiten lässt.

Die erforderliche Transparenz über den Anlass und den Modus der Entgeltänderung bieten die betreffenden Bestimmungen in den Verordnungen nämlich zweifelsfrei nicht, nachdem sie lediglich die Möglichkeiten von Preisänderungen und die in diesem Zusammenhang bestehenden Mitteilungspflichten des Versorgers normieren aber keine Voraussetzungen oder Bedingungen, unter denen eine Preisänderung künftig stattfinden darf oder muss.

Da der Beklagte unstreitig Verbraucher im Sinne der Richtlinie 93/13 EWG ist, fehlte sonach der Klägerin die Befugnis zur Änderung der Gasbezugpreise in den streitgegenständlichen Zeiträumen.

Folge davon ist nach der Rechtsprechung des BGH in seinen Urteilen vom 14. März 2012 (Az.: VIII ZR 113/11 = NJW 2012, 1865 und VIII ZR 93/11 = ZMR 2012, 64), dass eine ergänzende Vertragsauslegung gem. §§ 157, 133 BGB vorzunehmen ist, dergestalt, dass eine ursprünglich unwirksame Preiserhöhung wirksam wird, wenn der Kunde der Jahresrechnung, die diese Preiserhöhung enthält, nicht binnen drei Jahren widersprochen hat. Dies wird damit begründet, dass die Aufnahme eines Preisänderungsrechts in den Versorgungsvertrag den Willen der Parteien zeige, dass der Kunde - und nicht das Versorgungsunternehmen - Preisänderungen tragen solle, die etwa auf Veränderungen der Brennstoffbezugskosten oder der Lohn- und Materialkosten zurückgehen. Aus der Aufnahme einer Preisänderungsklausel bei Vertragsschluss werde deutlich, dass sich die Parteien von dem lebensnahen Bewusstsein hätten leiten lassen, dass Preisänderungen im Laufe des auf unbestimmte Zeit eingegangenen Bezugsverhältnisses zu erwarten seien und deshalb der Gefahr einer zukünftigen Äquivalenzstörung in angemessener Weise zu begegnen sei.

Eine solche Lücke weist auch der streitgegenständliche Vertrag auf, da, wie vorstehend ausgeführt, die AVBGasV und die darin normierte

Preisanpassungsbefugnis der Klägerin nicht wirksam in das Vertragsverhältnis der Parteien einbezogen wurde.

Die vorgenannten Entscheidungen des BGH vom März 2012 sind deshalb auch für den Streitfall relevant. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Preisänderungsklausel gilt, dass der restliche Vertrag nach § 306 Abs.1 BGB wirksam bleibt und sich sein Inhalt nach § 306 Abs.2 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften richtet, wozu auch die Bestimmungen der §§ 157, 133 BGB über die ergänzende Vertragsauslegung zählen. Die Vereinbarung eines (unwirksamen) Preisänderungsrechtes zeigt die Übereinkunft der Parteien bei Vertragsschluss, dass der vereinbarte Anfangspreis nur zu Beginn eines Versorgungsverhältnisses gelten und bei späteren Änderungen der allgemeinen Tarife ein anderer Preis geschuldet sein sollte. Die Aufnahme der (unwirksamen) Preisänderungsklausel verdeutlicht, dass sich die Parteien von dem lebensnahen Bewusstsein haben leiten lassen, dass im Laufe der Zeit Preisänderungen zu erwarten sind und deshalb der Gefahr einer künftigen Äquivalenzstörung in angemessener Weise zu begegnen ist. Dadurch, dass die vereinbarte Preisänderungsklausel unwirksam ist, ist eine Regelungslücke entstanden.

Bei gänzlichem Fehlen einer Preisänderungsvereinbarung gelten diese Überlegungen jedenfalls dann ebenso, wenn – wie hier – die Parteien seit vielen Jahren in einem Gasbezugsverhältnis stehen und der Kunde in der Vergangenheit die jeweiligen Änderungen des Gaspreises dadurch mitgetragen hat, dass er die darauf bezogenen Rechnungen des Versorgers unbeanstandet bezahlt hat. Die Regelungslücke bestand in diesem Fall von vorneherein. Auch wenn man in der Bezahlung der jeweiligen Jahresabrechnung keine Billigung der Vertragsänderung sehen kann, zeigt das Verhalten der Parteien während der Vertragsdauer jedoch auch hier, dass sie – nicht anders als bei der Vereinbarung einer (unwirksamen) Preisänderungsklausel – das Bewusstsein hatten, dass sich der Anfangspreis im Laufe der Bezugsdauer ändern würde und Äquivalenzstörungen vermieden werden sollten (vgl. dazu Pfälzisches OLG Zweibrücken – Urteil vom 17. Januar 2013 – 4 U 116/12 = Anlage K 62 = Bl. 646 – 656 d.A.).

Bezogen auf den Streitfall, in dem der Beklagte mit seinem Schreiben vom Mai 20. Mai 2006 den Preisanpassungen der Klägerin widersprochen hat, bedeutet dies,

dass auf die Gasbezugspreise gemäß der Preisveröffentlichung der Klägerin zum 1. Januar 2004 (Anlage K 6 = Bl. 66 d.A.) abzustellen ist. Der seinerzeitige Arbeitspreis betrug 0,0323 €/kWh mit der Folge, dass, wie die Klägerin zutreffend in ihrem Schriftsatz vom 10. Mai 2013 (Bl. 643 ff. d.A.) unter Aufstellung einer Alternativabrechnung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, dargestellt hat, ein Nachforderungsanspruch zu ihren Gunsten besteht.

Ob dem Einwand des Beklagten in diesem Zusammenhang, es sei auf die Arbeitspreise abzustellen, die in der letzten Jahresabrechnung drei Jahre vor seinem ersten Widerspruch verlangt wurden, also die Arbeitspreise aus der Jahresabrechnung, die vor dem 30. Mai 2003 in Rechnung gestellt wurden, zuzustimmen ist, kann offen bleiben. Er hat nämlich in seinem Widerspruchsschreiben vom Mai 2006 den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Preis gebilligt und ist daran gebunden. Im Übrigen hat der BGH in seinen Urteilen vom 14. März 2012 nicht entschieden, dass ein Widerspruch zurückliegende Rechnungen in einem Zeitraum von drei Jahren erfasse, sondern dass Preisänderungen nur dann unwirksam sind, wenn der Jahresrechnung, in der sie enthalten sind, binnen drei Jahren widersprochen wurde. In Bezug auf den maßgeblichen Arbeitspreis hat der BGH ausgeführt, dieser hänge davon ab, wann dem Verbraucher die einzelnen Jahresabrechnungen zugegangen seien und gegen welche darin enthaltene Preiserhöhungen der Widerspruch noch rechtzeitig erhoben sei.

Im Streitfall hat der Beklagte auf die Jahresabrechnung der Klägerin für das Jahr 2005 reagiert mit der Folge, dass, wie ausgeführt, die Gasbezugspreise des Jahres 2004 maßgeblich sind für die Ermittlung der berechtigten Forderung der Klägerin.

In ihrer auf diese Bezugspreise bezogenen Alternativabrechnung gemäß Schriftsatz vom 10. Mai 2013, die auf einen Nachforderungsbetrag von 115,74 € lautet, hat die Klägerin allerdings – zuletzt unstreitig – eine nachträgliche Zahlung des Beklagten in Höhe von 114,49 € auf die Jahresrechnung vom 4. März 2011 unberücksichtigt gelassen mit der Folge, dass eine Forderung der Klägerin lediglich in Höhe von 1,25 € besteht.

Der Einwand des Beklagten, die Klägerin habe eine weitere Zahlung seinerseits in Höhe von 149,58 € bei ihrer Alternativabrechnung unberücksichtigt gelassen, ist hingegen nicht durchgreifend. Die betreffende Zahlung betraf, wie der vom Beklagten vorgelegte Kontoauszug vom 5.Mai 2011 (Anlage B 6 = Bl. 664 d.A.) belegt, eine Rechnung vom 8.April 2011. Diese war aber nicht streitgegenständlich. Die betreffende Zahlung erfolgte ersichtlich auf die Schlussabrechnung der Klägerin vom 8.April 2011 (Anlage K 65 = Bl. 679 d.A.).

Der Zinsanspruch der Klägerin folgt aus Verzug §§ 286, 288 ZPO. Der Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Kosten ist unbegründet. Angesichts der äußerst geringfügigen Höhe der letztlich berechtigten Forderung hält das erkennende Gericht die Beauftragung eines Rechtsanwaltes mit der Zahlungsaufforderung nach Verzugseintritt für unverhältnismäßig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs.2 Nr.1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709, 713 ZPO.

gez. Thiel